

Postulat 299

Gesundheitsschutz für städtische Angestellte sicherstellen

Simon Roth namens der SP-Fraktion vom 15. September 2023

Im Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen¹ sind zum Schutz von Schwangeren diverse Vorgaben festgehalten. Dazu gehört beispielsweise, dass die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden betragen darf und keine Überzeiten angeordnet werden dürfen. Die Arbeitnehmerin hat zudem ab dem vierten Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden sowie zusätzliche bezahlte Pausen von 10 Minuten alle zwei Stunden. Und ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind hauptsächlich stehende/gehende Tätigkeiten auf insgesamt vier Stunden pro Tag zu beschränken. Für die restliche Arbeitsdauer ist die Arbeit sitzend zu erledigen. Falls das nicht möglich ist, hat die schwangere Frau für diese Zeit Anrecht auf den Lohn im Umfang von 80 %. Ab 8 Wochen vor der Geburt besteht ein Arbeitsverbot zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Diese Schutzmassnahmen gelten aber nicht immer zwingend auch für Schwangere, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt sind. In der Verordnung zum Personalreglement der Stadt Luzern werden zwar allgemeine Vorgaben zu Arbeitszeiten und dem Gesundheitsschutz schwangerer Frauen gemacht. Ob damit aber in der konkreten Umsetzung das Schutzniveau von privatrechtlichen Arbeitsverträgen erreicht wird, ist unklar.

Der Stadtrat wird deshalb gebeten, dies zu überprüfen und, sofern das nicht der Fall ist, die Verordnung zum Personalreglement entsprechend anzupassen. Ziel soll sein, dass die zwingenden Vorgaben hinsichtlich des Gesundheitsschutzes in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen auch bei Menschen mit öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen der Stadt Luzern erfüllt werden.

¹ ArG; SR 822.11; SR 822.11, ArGV 1; SR 822.111, ArGV 3; SR 822.113.